

Verpflichtungs- erklärung Lieferantenkodex



BERENBERG

Berenberg beabsichtigt, Dienst-, Werk-, Beratungs-, Projektleistungen und/oder Warenlieferungen der [Auftragnehmer] (im Folgenden „Auftragnehmer“) in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung folgender Punkte:

1. Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter

Anerkennung der Menschenrechte

Der Auftragnehmer erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen an und stellt sicher, dass er nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert wird.

Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit, kein Menschenhandel

Der Auftragnehmer wird keine Kinderarbeit, Zwangs- oder sonstige unfreiwillige Arbeit, Sklaverei oder Menschenhandel gemäß den Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bzw. dem UK Modern Slavery Act 2015 dulden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer stellt für seine Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicher. Den Mitarbeitern muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen ermöglicht werden. Zudem muss für geeigneten Brandschutz, geeignete Beleuchtung und Belüftung gesorgt werden. Erforderlichenfalls wird den Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

Keine Diskriminierung oder Belästigung

Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Besonderen wird kein Mitarbeiter aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert oder physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht.

Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung

Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Mitarbeiter erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt.

Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Mindestlohngesetze in ihrer jeweiligen Fassung (im Folgenden „Mindestlohngesetz“). Berenberg ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Mindestlohn und der vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer Berenberg alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist Berenberg berechtigt, sich nach Ankündigung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers von der ordnungsgemäßen Umsetzung des Mindestlohngesetzes zu überzeugen und auf Daten und technische Einrichtungen zuzugreifen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hierfür eventuell erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Sofern der Auftragnehmer mit Zustimmung von Berenberg Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, in entsprechenden Vereinbarungen mit dem Subunternehmer diesen zu verpflichten, seinerseits das Mindestlohngesetz einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße des Subunternehmers gegen das Mindestlohngesetz wie für eigenes Verschulden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Berenberg unverzüglich zu informieren, wenn er Anhaltspunkte erlangt, die auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz bei den von ihm in die Vertragserfüllung eingebundenen Subunternehmern hinweisen. Sollte Berenberg aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz seitens des Auftragnehmers oder der von ihm eingeschalteten Subunternehmer in Rechtsstreitigkeiten (gerichtlich oder außergerichtlich) geraten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Berenberg mit Informationen und Unterlagen in dem Umfang zu unterstützen, der für die Verteidigung Berenbergs erforderlich ist.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Subunternehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes verstoßen, ist Berenberg berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die Berenberg daraus entstehen, dass der Auftragnehmer oder die von ihm eingebundenen Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht einhalten. Der Auftragnehmer stellt Berenberg von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung des Mindestlohngesetzes gegen Berenberg geltend gemacht werden.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Der Auftragnehmer respektiert das Recht seiner Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

Keine widerrechtliche Zwangsräumung oder Landentzug

Der Auftragnehmer respektiert das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Kein widerrechtlicher Einsatz von Sicherheitskräften

Der Auftragnehmer respektiert das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Verletzungen geschützter Rechte Dritter drohen.

2. Minimierung der Umweltbelastungen

Der Auftragnehmer erkennt, welche Umweltbelastungen sich aus seiner unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Er stellt einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeitet kontinuierlich daran, seine Umweltbelastungen zu verringern. Der Lieferant sichert die Einhaltung der Regelungen der Minamata-Konvention zu Quecksilber sowie des Stockholmer Übereinkommens (POP-Konvention) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien zu.

Schutz der Umwelt

Der Auftragnehmer entwickelt eine spezifische Umweltpolitik, setzt diese um und beachtet im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt.

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, wird deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung (einschließlich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle) sichergestellt.

Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen

Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, in das Wasser oder in den Boden werden minimiert, gekennzeichnet und überwacht.

3. Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards

Hohe ethische Standards

Der Auftragnehmer legt ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag, er wird sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung einlassen.

Transparente Geschäftsbeziehungen

Der Auftragnehmer wird Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch akzeptieren.

4. Compliance¹

Rechte

Falls und soweit es für Berenberg zur Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen zu irgendeinem Zeitpunkt erforderlich ist, wird der Auftragnehmer Berenberg die Möglichkeit geben, die vom Auftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Lieferantenkodex eingesetzten Verfahren und Kontrollen zu prüfen und zu kontrollieren.

Datum, Ort

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

¹ Diese Klausel ist im Verhältnis zu Lieferanten aus Branchen bzw. Industriesektoren zu verwenden, die aus Sicht der Bekämpfung von Sklaverei und Zwangsarbeit als risikoreich gelten. Zu diesen Branchen gehören insbesondere Catering, Wäscherei- und Sicherheitsdienste.

Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 35060-0
info@berenberg.de
www.berenberg.de



BERENBERG